BEBAUUNGSPLAN
KÖNIGSBERG / BAY.

LANDKREIS / HOFHEIM

GEBIET ~~LAUERBACH / BREITER WEG~~
NEUE STRASSE, BRIEGEL-STRASSE, LAUERBACH

M. 1:1000

ÄNDERUNGSVERMERKE:

ZEICHENERKLÄRUNG
A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- IN DIESEM VERFAHREN:
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGS
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- E — ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH
- E + 1 — ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHO SATTELDACH 27° - 30°
- E + DG — ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES SCHOSS MIT SATTELDACH 50°
- E + U — (HANGTYP) ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS GESCHOSS MIT SATTELDACH 20°
- E + F — ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT ~~SATTELDACH~~ FL
- E + 2 — ZULÄSSIG ERDGESCHOSS + 2 VOLLGESC
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NEU
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESTE
- PRIVATE ZUFAHRTEN
- SICHTFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG BEW ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 m ÜBER DE FREIZUHALTEN SIND
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SCHUTZFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FRE SIND
- G — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- + 6,0 + — BREITE DER STRASSEN

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUND

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET NUR ZUR MIT WOHNGEBÄUDEN [redacted] ZUGELASSEN
2) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DUR ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG
3) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG NEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE ZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICH SPRECHEN.
4) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 qm
5) KNIESTÖCKE SIND NICHT ZUGELASSEN

EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT MUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDES NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

7) DIE FÜR DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN VORGESEHEN STÜCKE DÜRFEN WEDER BEBAUT, NOCH MIT OBSTANLAGEN B WERDEN.
8) EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSE 1,20m HÖH ÜBERSTEIGEN. INNERHALB EINES STRASSENZUGES MUSS HEITLICHE GESTALTUNG GEWÄHLT WERDEN. AN DER BRIEGE IST NUR EIN NIEDRIGER DRAHTZAUN MIT HECKENANPFLAN DEN SPÄTEREN HECKENZAUN ERGIBT, ZUGELASSEN.

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 17.5. DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAU.G AUFGESTELL
KÖNIGSBERG, DEN 18.5.66.
BÜRGERMEISTER

~~DIE REGIERUNG VON~~ DAS LANDRATSAMT Hofheim/Ufr. HAT DIESEN BEBAUUN MIT ~~ENTSCH.~~ Verf. VOM 2.8.67 NR. 610/x GENEHMIGT.
KÖNIGSBERG, DEN 4.8.67.
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMAC GEM. § 12 BBAUG, DAS IST AM 8.8.67 RECHTSVERBIND
KÖNIGSBERG, DEN 8. Aug. 1967.
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 1.2.66 BI AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBA PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUS WURDE ORTSÜBLICH BEKAN
KÖNIGSBERG, DEN 2.3.66.
BÜRGERMEISTER

Ohne Auflagen genehmigt gem. § 11 BBauG mit Bescheid vom 2. August 1967 Az. 610/x

Hofheim-Ufr., den 2. Aug. 1967
Landratsamt
(Heinrich), stellv. Landrat

SCHWEINFURT, DEN. Okt. 1965

PLANFERTIGER
ARCHITEKTEN DIPL.-INGENIEUR
POHL + BLENK
SCHWEINFURT/ROSSMARKT 1 TEL. 231

Neue Straße
Briegelstraße
Lauerbach